



VII D'

402.4/ 548 c/

Ra. 73  
1





244

110

# MARCH-ROUTE

Und

## Liquidation,

Wegen der nachgesetzten Regimenter

Welche unter des

Commando,

Von

bis

geführt seyn/

Den 1. 2. 3.

N. 169.



# Nahme des

# Regiments

245

Anno	Nahmen der Compagnien.	Seynd verpfleget worden/	Haben gestanden.
den N	Der Staab/woben zur Wache commandiret worden. Leib-Compagnie, Obristen. Obrist-Lieutenant. Majors. Capitain. Cap. Cap:	Mund-Portiones, Von Gemeine	Namen der Dörffer/wo die Nacht-Lager hingefallen.  N. N.
den dito	Ruhe-Tag/ an welchen an obige Derter wieder verpfleget worden.		Thut nochmahlen

Im Lande / Gebieth ober Sirepfe.

Wie lang	Die Verpflegung beträgt an Gelde/ MundPort: zu PferdPort: zu	Seynd folgenden Tages weiter marchiret.	Haben über Ordonanz an Vorspann genommen.	Haben gespannen.	Solch Spann beträgt an Gelde.	Vorspann betraget an Gelde.	Laut Quittung ist bezahlet.
Nächte	Ehrl. Gr. Pf.	Nahmen der Dörffer.	Pferde	Meilen.	Ehrl. Gr. Pf.	Nº.	





Notata,

Was bey Einrichtung der Liquidationen / über die in der March-Instruction von 12. Maji, 1692. enthaltene Puncta amnoch zu attendiren.

1.

**S** müssen alle Tage die Summen gezogen werden / wie starck jedes Regiment oder Bataillon an Mund- und Pferde-Portionen verpfleget worden / damit man sehen könne / ob solches mit der Officirer ausgestellten Listen übereinkomme / oder bey welcher Compagnie es differire. Wie dann die Compagnien von einem Regiment oder Bataillon mit einem anderen Regimente nicht meliret werden müssen.

2.

Die einkele Quitungen von den Dörffern / daß sie die Verpflegung bezahlt bekommen / worauff bey dem General Kriegs-Commisariat, weil dieselben niemahlen förmlich eingerichtet seyn / nicht gesehen oder gebauet werden kan / müssen in jeder Provink oder Grense / von dem / den March zugeordneten Commissario, mit denen Grenß-Commisarien / oder mit denen Bedienten / welche zu Obfervirung der Marche gesezet seyn / gegen derjenigen quitirten Abrechnung / welche sie desfalls miteinander zu halten / und worin so viel möglich alle nöthige Specialia anzuführen / insonderheit was den Nume-  
rum



rum der Verpflegten angehet / ausgewechselt und alsdann unter richtigen Numeren der Liquidation beygefügt werden.

3.

Solche Liquidationes, wann sie etliche Bogen ausmachen / müssen eingehesstet / die Summen hinten zusammen gesezet / und von dem jenigen der sie verfertiget / unterschrieben werden.

4.

Ben denen Unter Prime Planen, von der Infanterie haben die Pfeiffer und Tambours gleich denen gemeinen Mousquetiren / weilm sie denenselben im Tractament gleich seyn / Ordonnanzmäßige Verpflegung zu geniessen / dafern aber auf specialer Vorstellung des commandirenden Officirs einige Unter-Officirer aus Ermangelung bahren Geldes / nicht die Zahlung leisten könten / sondern für sich mit liquidiren lassen müsten / muß die Anzahl derselben bey der Liste, welche der commandirende Officirer ausstellet / besonders nahmhafft gemacht / sothane Portiones auch in der / in der Tabelle besonders gezogenen Linie / unter den Titul der Unter-Officirer gesezet werden. Und weilm ordinair eine Staabs-Wache commandiret wird / so ist bey jedem Regimente oder Battaillon / wann derselben unterschiedliche unter ein Corps gehen / täglich zu notiren / wie viel davon auff die Staabs-Wache gestanden / weil man sonst nicht weiß / welchem Regimente die Wache anzurechnen und zu decourtiren sey.

5. Die



5.

Die Atteste welche die Officierer ausstellen/ müssen dergestalt deutlich eingerichtet seyn/ daß darin benandt werde/ an welchen Tag und Ort/ von welcher Compagnie/ und wie viel man eigentlich Ordonnanz-mäßig verpfleget worden/ die Commissarii haben solches zu erinnern/ daß der commandirende Officier solches befehlen/ und darüber halten möge/ es müssen aber solche Atteste nicht von einem Unter-Officier/ wann ein Ober-Officier zugegen/ sondern von den vornehmsten Ober-Officierer der in jeden Dorffe stehet/ ertheilet werden.

6.

Wann sich aber mehrere Mannschafft verpflegen/ oder man auff mehr Pferde das Futter reichen ließe/ als des commandirenden Officiers ausgestellte Liste es anzeigt/ oder auch einige Ober- und Unter-Officierer etwas genossen/ die Wirthhe aber nicht befriediget hätten/ muß es zwar vom Commissario bezahlet/ und in der Liquidation mit eingetragen/ den commandirenden Officier aber sofort angezeigt werden/ da dann in fine der Liquidation extrahiret werden muß/ wie viel übrige Portiones, oder wie viel die Ordonnanz überstiegene Abfuhren/ von jedem Regimente in solchen Tagen genommen worden/ und was der Officierer halber besonders bezahlet worden/ damit solches bey den General Kriegs-Commissariat bey denen Abrechnungen mit denen Regimentern so viel genauer attendiret werden kan.

7. Wann



7.

Wann ein Commissarius Ordre erhält/ auff eine gewisse Route Trouppen zu führen/ soll derselbe als sofort überschlagen und nach Hofe berichten/ wie viel Tage auff den ihm auffgetragenen March zugebracht werden müssen / auff wehrenden March wann er einen weiten Weg mitzugehen beordert/ muß er jedoch so wol als der commandirende Officier fleißig berichten/ wie die Trouppen avanciren/ und was sonst etwan vorgefallen.

8.

Die Liquidationes müssen längstens 14. Tage nach hingelegetem March an das General Kriegs-Commissariat eingesandt werden/ dafern aber einige Dörffer/ wie vorgegeben wird/ mit ihren Attesten sich nicht zugesehener Zeit einsünden/ so muß die Rechnung weilm auff einen jeden nicht zu warten stehet/ geschlossen/ und nur allein der Rahme des Dorffs/ auch wie viel Köpffe darauff billettiret worden/ eingetragen werden/ weßwegen aber die Dörffer wol zu bedeuten und in den Billetten allemahl zum Ueberfluß zu verwarnen seyn.

9.

Wann oft-berührte Liquidationes in vorstehender Form und nach diesen Erinnerungen nicht eingerichtet seyn/ sollen selbige bey dem General Commissariat nicht angenommen werden. Und wann ein oder der ander Ort nach Verlauff der  
gesetz.



gesezten 14. Tage nicht einkommen solte / solche  
Kosten gar nicht gut gethan / sondern die bequar-  
tiert-gewesene Unterthanen an demjenigen / der sich  
hierunter säumig bezeigt / daselbst ihre Satisfaction  
zu empfangen / gewiesen werden.

Cölln an der Spree / den 13. October, 1698.



Kg 4227

2°

(17)

ULB Halle 3  
 003 342 131



TA-FZ


1078 Nr 93 = Handschriften

Retro V

DA

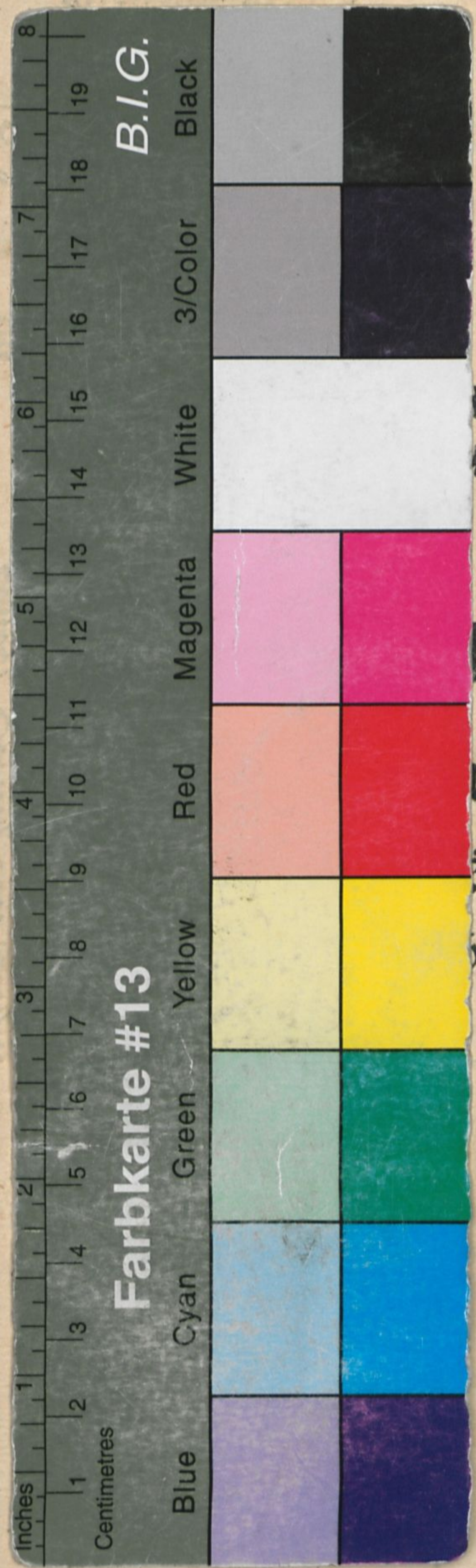
1078







244  
110



# ...H-ROUTE

Und

## ...uidation,

### ...chgesetzten Regimenten

3  
...iß

Commando,  
geführt seyn/

N. 169

